

19.12.84

Antrag

der Länder Hamburg und Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 15 b) der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 2 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

§ 2 Abs. 1 soll in der bisherigen Fassung erhalten bleiben, weil die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen zu gravierenden Beeinträchtigungen des Tierschutzes führen würden. § 2 Abs. 1 stellt eine Generalnorm für die Tierhaltung aller Tiere dar. Abstriche an dem Gebot der verhaltensgerechten Unterbringung sowie an der Forderung, daß das artgemäße Bewegungsbedürfnis eines Tieres nicht dauernd eingeschränkt werden darf, können nicht hingenommen werden.

Das den Tierschutz im Interesse wirtschaftlicher Tierhaltung einschränkende Merkmal der "Angemessenheit" bezieht sich in der geltenden Fassung des Gesetzes nicht auf die Verhaltensgerechtigkeit der Unterbringung. Nur durch ein Gebot uneingeschränkt verhaltensgerechter Unterbringung kann gewährleistet werden, daß die von der Verhaltensforschung erarbeiteten Kriterien essentieller Verhaltensweisen in allen Haltungsformen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund soll es bei der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bleiben.

Die bisherige Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 2, wonach die dauernde Einschränkung der Bewegungsmöglichkeiten des Tieres untersagt ist, soll beibehalten werden, weil nur so eine art- und verhaltensgerechte Unterbringung gewährleistet ist. Jede andauernde Einschränkung des artgemäßen Bewegungsbedürfnisses eines Tieres indiziert zugleich, daß eine verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht gegeben ist. Ein Gradmesser für die Beeinträchtigung des Tieres kann nicht erst das Auftreten von Schmerzen, Leiden oder Schäden sein. Die von der Verhaltensforschung als essentiell geforderte Möglichkeit der Bedarfsdeckung und der Schadensvermeidung für das Tier fordert, daß die Möglichkeiten des Tieres zur artgemäßen Bewegung nur vorübergehend eingeschränkt werden. Anderes gilt auch aus der Sicht der Verhaltensforschung nicht für Nutztiere.